

Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG

Zachow

Einladung zur Gläubigerversammlung

durch die Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG, Zachow, betreffend die
8%-Inhaberschuldverschreibung
im ursprünglichen und gegenwärtigen Gesamtnennbetrag von Euro 12 Mio.
ISIN DE 000A0H5JK6 / WKN A0H5JK

(nachfolgend auch die „Anleihe“). Wir laden sämtliche Inhaber der vorbezeichneten Inhaberschuldverschreibung zu der

am Donnerstag, den 2. September 2010 um 10 Uhr

Ort

Conference Center Flughafen Tegel, D-13405 Berlin
Raum Lilienthal + Fokker

(Das Conference Center befindet sich im 3. Obergeschoss des Terminal B im Foyer des Restaurant " Tegel Terrace" und ist bequem mit dem Fahrstuhl gegenüber Gate 20 zu erreichen)
stattfindenden Gläubigerversammlung zum Zwecke der Beschlußfassung ein.

TAGESORDNUNG der Gläubigerversammlung

1. Beschlußfassung über den Vorsitz der Versammlung und die Abstimmungsmodalitäten

Die Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG schlägt vor, nach Eröffnung der Gläubigerversammlung durch den Geschäftsführer der Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG, wie folgt zu beschließen:

Herr Kay Strelow, Zachow, wird zum Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handhebung durchgeführt.

Des Weiteren schlägt die Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG vor, Folgendes zu beschließen:

Der Versammlungsleiter wird ermächtigt, die in der Gläubigerversammlung am 2. September 2010 geltenden Abstimmungsmodalitäten festzulegen. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handhebung durchgeführt.

2. Beschlussfassung über einen vollständigen Zinsverzicht der am 01.10.2010 und am 01.04.2011 fällig werdenden Zinsen sowie die entsprechende Änderung der Anleihebedingungen

Die Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG schlägt den Gläubigern der Anleihe zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen und unter Wahrung der Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 in seiner derzeit gültigen Fassung vor, durch folgenden Beschluss die Anleihebedingungen vom 11. Mai 2006 und 28. Februar 2007 der Inhaberschuldverschreibungen der Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG, Zachow, Bundesrepublik Deutschland, im Gesamtnennbetrag von Euro 12 Mio. gemäß den Voraussetzungen des § 11 SchuldVG wie folgt zu ändern:

- 2.1 Die Gläubiger verzichten auf die am 01.10.2010 sowie auf die am 01.04.2011 fällig werdenden Zinsen.
- 2.2 Die Anleihebedingungen werden dementsprechend in § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

Die Teilschuldverschreibungen werden vom 01. April 2006 an mit jährlich 8 % verzinst. Für den Zeitraum 01. April 2010 bis 31. März 2011 verzichten die Gläubiger auf eine Verzinsung. Ab dem 01. April 2011 bis zum Ende der Laufzeit der Anleihe am 31.12.2013 werden die Teilschuldverschreibungen mit jährlich 8% verzinst. Die Zinsen sind kalenderhalbjährlich nachträglich am 1. des folgenden Monats eines jeden Kalenderhalbjahres fällig, erstmals am 01. Oktober 2011, anschließend jeweils am 01. April und 01. Oktober jeden Jahres (jeweils ein „Zinstermin“). Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag voran geht, und zwar auch dann, wenn der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag ist. "Bankarbeitstag" ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt/Main sowie die Clearstream Banking AG Zahlungen abwickeln.

- 2.3 Die übrigen Bestimmungen der Anleihebedingungen bleiben durch diesen Beschluss unverändert, insbesondere bleiben die Höhe des Rückzahlungsanspruchs zum Nennbetrag sowie das Ende der Laufzeit der Inhaberschuldverschreibung zum 31. März 2013, fällig am 01. April 2013, durch diesen Beschluss unverändert.

3. Beschlussfassung über die Einberufung einer zweiten Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung.

Für den Fall, dass in Bezug auf den Beschluss unter Ziffer 2 zwar die erforderliche Stimmenmehrheit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (SchuldVG) vom 4. Dezember 1899 in Höhe von 75 % erreicht wurde, nicht jedoch die für die erste Gläubigerversammlung ebenfalls erforderliche Kapitalmehrheit gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SchuldVG in Höhe von 50 %, schlägt die Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG vor, sie zu ermächtigen, eine zweite Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung in Bezug auf den Beschluss unter Ziffer 2 einzuberufen. Diese zweite Gläubigerversammlung kann den Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf das von dieser Mehrheit repräsentierte Anleihekaptal fassen.

Auf die Durchführung dieser zweiten Gläubigerversammlung kann die Emittentin verzichten, sofern der Beschluss unter Ziffer 4 von der Gläubigerversammlung angenommen wird.

4. Beschlussfassung über die Anwendbarkeit des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) vom 31. Juli 2009 für zukünftige Beschlüsse sowie die entsprechende Änderung der Anleihebedingungen.

Die Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG schlägt den Gläubigern der Anleihe zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen gemäß den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 SchVG vor, durch folgenden Beschluss abweichend von dem zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe geltenden Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (SchuldVG) vom 4. Dezember 1899 zukünftig das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) vom 31. Juli 2009 auf die Teilschuldverschreibungen anzuwenden und die Anleihebedingungen entsprechend zu ergänzen.

- 4.1 Die Gläubiger beschließen mit Zustimmung der Emittentin, der Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG, dass zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zukünftig das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) vom 31. Juli 2009 ausschließlich zur Anwendung kommen soll.
- 4.2 Die Anleihebedingungen werden dementsprechend in § 10 um einen Absatz 4 und 5 wie folgt ergänzt:
 - (4) Die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen haben die Möglichkeit durch Mehrheitsbeschlüsse die Anleihebedingungen zu ändern und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger zu bestellen. Für das hierfür einzuhaltende Verfahren gilt das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – Schuldverschreibungsgesetz vom 31. Juli 2009.
 - (5) Änderungen und Ergänzungen der Anleihebedingungen werden erst wirksam, wenn sie entsprechend § 7 bekanntgemacht worden sind.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt ist jeder Gläubiger der Anleihe.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind nach den Bestimmungen des SchuldVG diejenigen Gläubiger, die ihre Teilschuldverschreibungen spätestens am zweiten Tag vor der Gläubigerversammlung bei der Bundesbank, bei einem deutschen Notar oder bei einer anderen durch die Landesregierung für geeignet erklärten Stelle hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Gläubigerversammlung dort belassen. Im Fall der Hinterlegung bei einer der vorgenannten Stellen ist die von diesen auszustellende Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zu Beginn der Gläubigerversammlung vorzulegen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn die Teilschuldverschreibungen mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Gläubigerversammlung gesperrt gehalten werden. Eine Bescheinigung hierüber erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Bank.

Der Beschluß unter TOP 3 erfolgt gemäß § 24 Abs. 2 SchVG. § 10 SchVG enthält keine verbindlichen Regelungen zum Nachweis für die Teilnahmeberechtigung an der Gläubigerversammlung. Die Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG legt daher fest, dass die ordnungsgemäße Hinterlegung nach den Bestimmungen des SchuldVG auch für die Beschlußfassung unter TOP 3 ausreichend ist.

Bitte setzen Sie sich wegen der Formalitäten mit Ihrer depotführenden Bank in Verbindung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gläubiger, die ihre Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegen oder sperren lassen oder hierüber zu Beginn der Gläubigerversammlung keine Bescheinigung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorlegen, nicht stimmberechtigt sind. Gleiches gilt für den Bevollmächtigten eines Gläubigers; dieser hat die Bescheinigung ebenfalls in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Erteilung einer Vollmacht

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und genügend. Ein entsprechendes Formular steht für Sie unter www.elde.de zum Download bereit.

Es besteht die Möglichkeit, sich von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schirp, Berlin, vertreten zu lassen. Kosten für die Vertretung einzelner Gläubiger in der Gläubigerversammlung durch Herrn Dr. Schirp fallen nicht an.

Zachow, im August 2010

Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG